

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

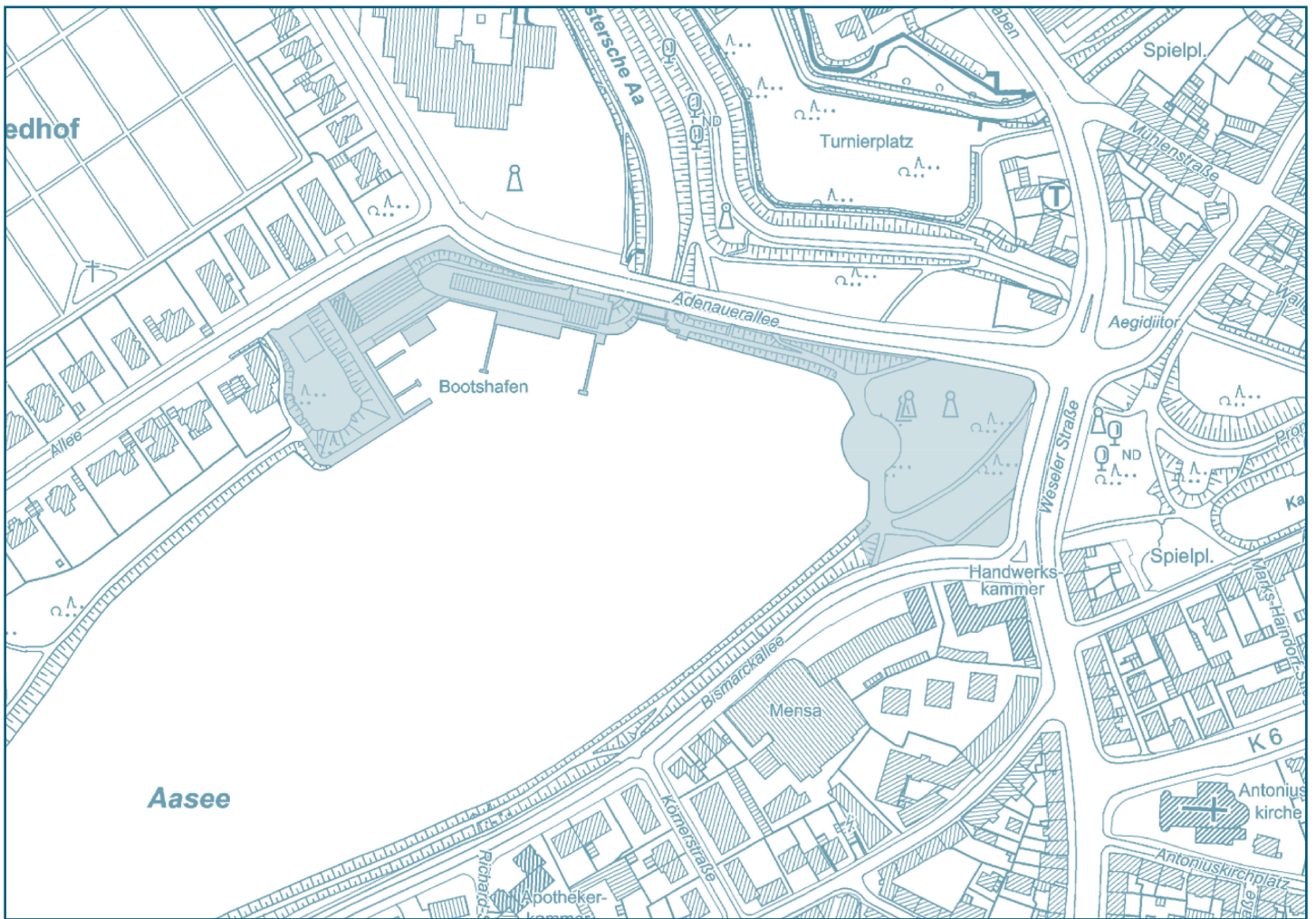
Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 19.4.2024

Anordnungen

- I. Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas ist auf den Flächen am alten Aasee im Bereich der Bastion, der Aaseeterrassen sowie bis zum Bereich an den „Giant Pool Balls“ (Wiese und asphaltierte Fläche bis zum Aasee) in dem unter II. genannten Zeitraum untersagt.
Der genannte Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Benutzung der von den in dem genannten Bereich gelegenen gastronomischen Einrichtungen ausgegebenen Glasbehältnissen in deren Räumlichkeiten sowie auf deren Freischankflächen.
- II. Das Verbot gilt am 1.5.2024 ganztägig.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter I. und II. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

In den vergangenen Jahren hat sich der erweiterte Bereich um die Wiese an den „Giant Pool Balls“ am Aasee nach den Erfahrungen von Polizei, Ordnungsamt und Rettungsdienst als überaus beliebter Aufenthaltsort für vor allem Jugendliche und junge Erwachsene herausgestellt, die besonders zum 1.Mai die Grünflächen für „Grill- und Trinkfeste“ nutzen.



Übersichtsplan Nr. 1: Lageplan

Dabei werden regelmäßig auch Getränke konsumiert, die sich zumeist in Glasbehältnissen befinden. Es wurde bereits häufig, letztmalig am 1.5.2023, festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Getränkebehältnisse unterbleibt.

Zudem sind bei derartigen Zusammenkünften wiederholt Müllanhäufungen und Verunreinigungen der Grünflächen festgestellt worden. Durch den achtlosen Umgang mit den Glasbehältnissen werden diese, ob nun absichtlich oder versehentlich, häufig zertreten oder auf den Boden geworfen, woraufhin diese zersplittern. Der daraus resultierende Glasbruch erstreckte sich über den gesamten in I. beschriebenen Bereich.

Beim Aasee handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, dies bedeutet, dass dieser regelmäßig von Spaziergängern/-innen, Hundehaltern/-innen, Sportlern/-innen usw. aufgesucht wird, um Entspannung zu suchen oder die Grünflächen für (sportliche) Aktivitäten zu nutzen. Mithin würden diese durch Glasbruch gefährdet werden.

Die Glasscherben können zu ernsthaften und vermeidbaren Verletzungen von Mensch und Tier führen. In zugespitzten Situationen können Überreste zerbrochener Flaschen als gefährliche Waffe verwendet werden.

Um oben genannte Gefahren vorzubeugen, wird folgende Ordnungsmaßnahme verfügt:

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – ist die Stadt Münster die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Gefahr besteht darin, dass, basierend auf den Beobachtungen der letzten Jahre, insbesondere vom 1. Mai 2023, am Aasee aufgrund von ausgelassener Feierstimmung hohes Personenaufkommen aufkommt, dieses sich u. a. mit Getränken aus Glasbehältnissen verpflegt, die Behältnisse anschließend nicht fachgerecht entsorgt werden und diese in größerem Umfang durch Unachtsamkeit oder mit Absicht zerstört werden.

Vor allem in Grünflächen ist es schwer, die Reste von Glasbruch zu erkennen und herauszunehmen, da der Boden uneben und nachgiebig ist und die Scherben folglich in der Erde versinken. So kann es schnell passieren, dass Feiernde sowie Personen, die die Fläche zum Aufenthalt oder zum Spielen nutzen, sich daran verletzen oder aber dass Hunde den Rasen aufsuchen und in die Scherben hineintreten. Wegen des am ersten Mai typischerweise erhöhten Alkoholkonsums und des damit einhergehenden erhöhten Aggressions-

potentials, besteht zudem auch die Gefahr, dass Glasflaschen oder zerbrochene Reste der Glasflaschen bei möglichen Konflikten zwischen Personen oder Personengruppen missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen verwendet werden. Dies zeigen auch zurückliegende Erfahrungen mit körperlichen Auseinandersetzungen im Aasee-Bereich. Aufgrund dieser Umstände sind Glasflaschen, Glasbehälter und Scherben in dem konkreten Fall somit als erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit einzustufen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Besucher/-innen des Aasees, bzw. des unter I. genannten Bereiches, die beabsichtigen, Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich zu führen und/oder dort zu benutzen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot soll sichergestellt werden, dass Glasbehältnisse gar nicht erst in den zu I.) beschriebenen Bereich gelangen. Damit soll eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abgewendet werden. Dies stellt grundsätzlich einen legitimen Zweck dar. Das Verbot ist weiterhin dazu geeignet, die Gefahren abzuwehren, die daraus resultieren, dass die Besucher/-innen Glasbehältnisse rund um den Aasee-Bereich liegen lassen und ggf. zerstören und somit andere Mitmenschen, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt werden können. Im Rahmen dessen ist die Verfügung über ein Glasverbot nicht als mangelndes Vertrauen in die Feiernden zu werten, sondern als geeignete Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr zum Schutz der Feiernden und unbeteiligter Dritter.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot stellt zudem das bei gleicher Wirksamkeit mildeste Mittel zur Abwehr der durch das Glas entstehenden Gefahren dar. Insbesondere wäre eine Beschränkung auf ein bloßes Benutzungsverbot nicht gleich wirksam. Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf das Mitführen von Glasflaschen und Glasbehältern ist erforderlich, da Kontrollen des Mitführverbotes einfacher durchzuführen sind, als Kontrollen des Nutzungsverbotes. So lässt sich die Durchsetzung der Allgemeinverfügung effektiver gestalten und die potentielle Entstehung von Gefahrenquellen durch Glas verhindern.

Die Verfügung ist schließlich auch insgesamt angemessen.

Das Verbot der Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter I. und II. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG der betroffenen Zielgruppe dar. Demgegenüber steht allerdings der Schutz der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 II GG und nachrangig ebenso des Eigentums aus Art. 14 I GG, sowohl der am 1. Mai, als auch in den folgenden Tagen an diesen Stellen anwesenden Personen. Zudem sind auch Erwägungen des Tierschutzes gem. Art. 20a GG mit zu berücksichtigen, da auch Wild- oder Haustiere durch das Glas verletzt werden können. Für die Besucher/-innen ist es zumutbar, vor dem Aufsuchen des betroffenen Aaseebereiches Getränke, z. B. in Plastikflaschen oder anderweitig wiederverwendbare

Behältnisse, umzufüllen. Der Verzehr aus alternativen Behältnissen stellt keine kostenmäßige Belastung dar. Es ist den Besucher/-innen des Aasees letztlich daher immer noch möglich, die Getränke aus alternativen Behältnissen zu verzehren. In Abwägung des Erfordernisses des Schutzes der obengenannten, gefährdeten Rechtsgüter einerseits, mit dem dadurch vergleichsweise niedrigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit, überwiegen daher in diesem konkreten Einzelfall die Erwägungen zum Erlass des Nutzungs- und Verwendungsverbotes. Insofern ist das Verbot unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG angemessen.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Insbesondere der 1. Mai hat sich gesellschaftlich als besonderer Anlass für Feiern im Freien etabliert. Im vergangenen Jahr befanden sich zu Spitzenzeiten, nach Schätzungen des Kommunalen Ordnungsdienstes, 4.000 bis 5.000 Personen zeitgleich im Bereich an den „Giant Pool Balls“.

Der diesbezügliche Aufenthalt am Aasee geht häufig mit erhöhtem Verzehr alkoholischer Getränke, in aller Regel aus Glasflaschen, einher.

Daher besteht an diesem Tag mithin das höchste Risiko durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot auf den 1. Mai befristet.

Zu III.

Da im Zusammenhang mit der Nutzung von Glasflaschen und Glasbehältern in den zu I) beschriebenen Örtlichkeit und dem zu II) beschriebenen Zeitraum Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen bestehen, ist ein öffentliches Interesse gegeben, das die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) rechtfertigt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Mit Hinblick darauf, dass die Allgemeinverfügung ausschließlich für den 1.5.2024 gelten soll, kann insoweit nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden, als dass dieses bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein dürfte.

Weiterhin wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen

Vollziehung vorliegend notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die in der zu I) beschriebenen Sachlage entstehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen schließlich so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, 48127 Münster, zu richten und beim Verwaltungsgericht Münster, Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweiligen aktuellen Fassung.

Münster, den 19. April 2024

Der Bürgermeister

i. V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/-e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/-r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **10.5.2024** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.051 oder 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße.

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Viktorija Monastyrova, Gittrup 5, 48157 Münster	18.4.2024	51 42 0112 Mo 12236	Bescheid
Isabelle-Maria Polczinski, Westerheide 42, 48157 Münster	19.4.2024	32.22 0045 VA1 MS-MS-IP6493	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Anja Rassek
Telefon 02 51/4 92-13 31
E-Mail:
rasek@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.